



## **Elsebad**

### **Haus- und Badeordnung**

**Das Elsebad ist eine bürgerschaftliche Einrichtung, in der viele Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind, um es so zu erhalten, dass jeder Gast ein Höchstmaß an Erholung, Entspannung, Wohlbefinden, Freude und Ruhe finden kann.**

**Daher liegt die Beachtung der Haus- und Badeordnung im eigenen Interesse aller Gäste, Besucher, Benutzer und Mitarbeiter des Elsebades.**

**Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Anordnungen und Anweisungen dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Elsebades, einschließlich in seinen besonderen Einrichtungen, und ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Mitarbeiter des Elsebades verbindlich.**

#### **I. Allgemeines**

1. Mit dem Betreten der Gelände des Elsebades, sowie mit dem Erwerb einer Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung erkennt der Gast, Besucher oder Benutzer diese Haus- und Badeordnung an.
2. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb sowie Sonderveranstaltungen; die Geschäftsleitung behält sich das Recht vor, sie jederzeit zu ändern.
3. Bei Sonderveranstaltungen durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des Elsebades üben gegenüber allen Gästen, Besuchern oder Benutzern das Hausrecht aus.
5. Anweisungen und Anordnungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Elsebades ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Gäste und Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung, sowie gegen Anweisungen und Anordnungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Elsebades verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer des Hauses verwiesen oder vom Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln (Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören.
6. Ergeht ein Verweis oder Hausverbot, wird das entrichtete Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet; das gilt auch für Jahres- und 10er-Karten, sowie für andere Zutrittsberechtigungen.
7. Hartnäckige Widersetzung oder grober Verstoß wie z. B. Gewalt oder Diebstahl werden zur Anzeige gebracht. Gleiches gilt auch bei Beleidigung des Elsebadpersonals.
8. Für die Presse und gewerbliches Filmen und Fotografieren im Elsebad einschließlich seiner besonderen Einrichtungen bedarf es der Genehmigung der Geschäftsleitung.

9. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen oder Sammeln von Unterschriften sind nur nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung erlaubt.
10. Eine Benutzung des Elsebades einschließlich seiner besonderen Einrichtungen durch Schulen, Vereine oder sonstige anerkannte Gruppen bedarf der Genehmigung der Geschäftsleitung.
11. Jede gewerbliche Betätigung Dritter, so auch die Erteilung von Schwimmunterricht oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken bedarf der Genehmigung der Geschäftsleitung.
12. Das Elsebad wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
13. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Gäste, Besucher oder Benutzer nehmen die Geschäftsleitung und Mitarbeiter des Elsebades entgegen.
14. Gegenstände, die im Elsebad und den dazugehörigen Einrichtungen gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben; sie werden als Fundsachen aufbewahrt und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **II. Öffnungszeiten und Eintrittspreise**

1. Die Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Leistungen werden durch die Geschäftsleitung festgesetzt. Sie sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung und werden durch den Aushang am Eingang des Elsebades, sowie über Flyer und die Internet-Website bekannt gegeben ([www.elsebad.de](http://www.elsebad.de)).
2. Die Geschäftsleitung kann jederzeit die Öffnungszeiten und Eintrittspreise ändern oder die Benutzung und Angebote des Elsebades ganz oder teilweise einschränken.
3. Ist die Benutzung der Badeinrichtungen ganz, teil- oder zeitweise eingeschränkt, wird dies am Eingang bekannt gegeben, ohne dass daraus Ansprüche auf Erstattung, Minderung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes bestehen. Das gilt auch bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb sowie bei Änderungen und Ausfällen der Einrichtungen oder Leistungen.
4. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Veranstaltungen, Kursangebote und bestimmte Personengruppen können besondere Öffnungszeiten und Zutrittsvoraussetzungen festgelegt werden.
5. Die allgemeine Schwimmzeiten:
  - montags – freitags 7:00 – 19:30 Uhr (bis 9:30 Uhr nur mit Jahres- oder 10-er Karte)
  - samstags / sonntags / feiertags 9:30 – 19:30 Uhr
  - freitags beim Kinoabend bis 21:00 Uhr
  - das Bad schließt eine halbe Stunde nach dem Ende der Schwimmzeiten.
6. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Elsebad untersagt.
7. Jeder Gast, Besucher oder Benutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder einer anderen Zutrittsberechtigung sein. Diese ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren, und muss auf Verlangen vorgezeigt werden.
8. Die ermäßigten Eintrittspreise gelten nur bei Vorlage des entsprechenden Nachweises.

9. Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen und Eintrittspreise nicht zurückerstattet.
10. Tageskarten sind für den einmaligen Eintritt und verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
11. Für verlorene Eintrittskarten, Gutscheine und 10-er Karten wird weder Ersatz geleistet, noch Entgelt zurückgezahlt. Nur Jahreskarten können gegen eine Kostenerstattung von **1,50 €** neu ausgestellt werden, wenn sie in unserer Liste nachweisbar sind.
12. Jahreskarten gelten nur für die laufende Saison und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch kann die Jahreskarte eingezogen werden.

### **III. Zutritt und Benutzung**

1. Der Besuch des Elsebades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden:
  - Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet
  - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen oder eine geistige Behinderung haben, ist der Zutritt des Elsebad nur zusammen mit verantwortlichen Begleitpersonen gestattet.
2. Der Zutritt des Elsebad ist für folgende Personen ausgeschlossen:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder betrunken sind
  - Personen, die Tiere mit sich führen
  - Personen, die an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden
  - Personen, die an meldepflichtigen, übertragbaren, anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten leiden
  - Personen, die ohne Genehmigung das Elsebad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
3. Behinderte Mitmenschen sind ausdrücklich willkommen. Der Schlüssel für ihre Sanitäreanlage ist beim Aufsichtspersonal. Zur Unterstützung hilft das Badepersonal im Rahmen seiner Möglichkeiten gerne.
4. Die Gäste und Besucher benutzen das Elsebad und seine Einrichtungen stets auf eigene Gefahr.
5. Auf die Benutzung der Garderobenschränke und Wertfächer besteht kein Anspruch, aber sie können nach der Möglichkeit des Badebetriebes während der Öffnungszeiten benutzt werden.
6. Der Schwimmbereich und die Sprunganlage sind Schwimmern vorbehalten und dürfen von Nichtschwimmern nicht benutzt werden.
7. Die Benutzung von Schwimm-, Tauch-, Sport- und Spielgeräten (Schwimmhilfen für Nichtschwimmer, Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel, Taucher- und Schwimmbrillen, Paddels, Pool-Boy usw.) erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
8. Die Benutzung von Schwimmhilfen durch Nichtschwimmer ist nur im Kinderbecken und Nichtschwimmbereich des Sportbeckens gestattet.
9. Die Benutzung der Sprunganlage, Rutsche, Startblöcke und Spielplätze etc. geschieht stets auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet; je nach Badebetrieb können diese Anlagen freigegeben oder gesperrt werden.

10. Bei Benutzung der Sprunganlage (**nur für geübte Schwimmer**) ist zu beachten: dass
  - nur eine Person auf dem Sprungbrett ist
  - der Sprungbereich frei ist
  - mehrfaches Wippen, Turnen, Schaukeln oder Unterhängen nicht gestattet ist
  - seitliches Springen nicht erlaubt ist
  - beim Springen auf dort schwimmende Gäste Rücksicht zu nehmen ist
  - unmittelbar nach dem Springen der Sprungbereich zu verlassen ist
  - bei Freigabe der Sprunganlage das Unterschwimmen des Sprungbrettes streng verboten ist.
11. Bei Benutzung der Kinderwasserrutschbahn sind die Rutschenleitungen auf dem aushängenden Hinweisschild (unter der Rutschbahn) zu beachten: dass
  - die Benutzung nicht für Erwachsene, sondern für Kinder (2 – 8 Jahre) vorgesehen ist
  - die Benutzung durch kleine Kinder ohne einen Erwachsene nicht gestattet ist
  - zur eigenen Sicherheit die Rutschenanlage nur Einzelnen zu benutzen ist
  - das Rutschen nur im Sitzen mit Blickrichtung nach vorne gestattet ist
  - unmittelbar nach dem Rutschen der Landebereich (vor der Rutsche) zu verlassen ist
  - Aufwärtsgehen bzw. -steigen, Bremsen und Staubbildung nicht erlaubt ist.
12. Weiterhin ist u. a. folgendes nicht gestattet:
  - jegliches Einspringen (wie seitliches Einspringen, Kopfsprünge usw.) von Beckenrändern im Kinder- und Sportbecken
  - das Untertauchen, Hineinwerfen, Schubsen oder Stoßen anderer Personen
  - Turnen an Abtrennleinen, Haltestangen, Geländern und Einstiegsleitern sowie Ballspiele, Reiterkämpfe usw.

#### **IV. Verhalten und Aufenthalt**

1. Jeder Gast und Besucher hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
2. Jeder Gast und Besucher hat auf die Hinweisschilder, Markierungen, ausgeschilderten Wassertiefen usw. zur eigenen Sicherheit und für ein gefahrloses Badevergnügen zu achten.
3. Jeder Gast und Besucher hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.
4. Zu unterlassen ist, was den guten Sitten, sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Ruhe zuwiderläuft.
5. Jegliche Art und Darstellung von sexuellen Handlungen ist untersagt.
6. Andere Gäste, Besucher oder Benutzer zu filmen oder zu fotografieren ist im Elsebad und einschließlich seiner besonderen Einrichtungen nicht gestattet.
7. Das Mitbringen von Shisha, sowie gefährlichen, scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen, Behältern aus Glas oder Porzellan, harten Bällen, Trillerpfeifen, Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten, Signalinstrumenten oder anderen Medien ins Elsebad und seine besonderen Einrichtungen ist nicht erlaubt. Im Falle der Zuwiderhandlung ist das Badepersonal berechtigt, diese Gegenstände einzuziehen. Sie werden bis zum Verlassen des Bades für den Eigentümer bzw. den Besitzer verwahrt.

8. Duschräume, Barfuß- und Nassbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
9. Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung oder Schwimmtextilien gestattet.
10. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Es wird empfohlen, vor dem Duschen die Toiletten aufzusuchen.
11. Die Verwendung von Seife, Shampoo und sonstigen Mitteln zur Körperreinigung außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
12. Das Tönen und Färben der Haare, sowie jegliche Rasur, die Maniküre, Pediküre und Fußpflege sind nicht erlaubt.
13. Das Auswaschen von Badetüchern, Leibwäsche oder sonstigem ist nicht gestattet.
14. Bei Gewitter, Sturm usw. ist der Aufenthalt in Becken, Freigelände und in Außenanlagen nicht erlaubt.
15. Bei höherer Gewalt, Not- und Unfällen haben die Gäste und Besucher auf Anweisungen und Anordnungen des Badepersonals zu achten und diesen Folge zu leisten.
16. Essen ist um das Sportbecken und in allen geschlossenen Räumen (Duschen, Toiletten, Umkleidekabinen usw.) verboten.
17. Für die Entsorgung von Abfällen benutzen sie bitte die Abfallbehälter.
18. Das Rauchen (auch elektrische Zigaretten) ist um die Becken und in allen geschlossenen Räumen (Duschen, Toiletten, Umkleidekabinen usw.) verboten. Bitte achten Sie auf die Gesundheit Ihrer kleinen Kinder und rauchen im Bereich des Kinderbeckens nicht.
19. Zum Rauchen benutzen Sie die an der Kasse erhältlichen Dosen als Aschenbecher. Nach dem Rauchen entleeren Sie bitte Ihre abgekühlten Zigarettenreste in einen Abfallbehälter, und bringen die Dosen anschließend an die Kasse zurück.
20. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Liegestühle und Bänke. Sie können aber je nach Möglichkeit kostenlos benutzt werden.
21. Findet ein Gast oder Besucher die Einrichtungen des Elsebades, sowie Leihartikel, Gegenstände, Spielgeräte oder die ihm zugewiesenen Räume und Plätze verunreinigt oder beschädigt vor, so meldet er dies bitte unverzüglich dem Badpersonal. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
22. Alle Einrichtungen des Elsebades, sowie Leihartikel, Gegenstände, Spielgeräte oder die zugewiesenen Räume und Plätze sind pfleglich und sorgsam durch den Gast oder Besucher so zu behandeln, dass ein Verlust oder Schaden vermieden wird. Bei nicht zweckentsprechender missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung, Verlust oder schuldhafter Verunreinigung haftet der Nutzer für den hieraus entstehenden Schaden und für Ersatz-, Reparatur- oder Reinigungskosten.

## **V. Haftung**

1. Das Elsebad, sein Personal oder seine Erfüllungsgehilfen haften grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste oder Besucher, sowie für höhere Gewalt, Zufälle oder Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten können oder nicht erkennbar sind.
2. Das Elsebad, sein Personal oder seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Motor- und Fahrräder, Fahrzeuge usw.

3. Dem Gast oder Besucher wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Elsebad zu nehmen.
4. Das Elsebad, sein Personal oder seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von Gegenständen, sowie für mitgebrachtes Geld, Wertsachen und Wertgegenstände der Gäste und Besucher.
5. Für mitgebrachtes Geld, Wertsachen und Wertgegenstände kann auch dann nicht gehaftet werden, wenn sie in Garderobenschränken oder Wertfächern hinterlegt wurden. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Die Schlüssel hat er während des gesamten Aufenthaltes im Elsebad bei sich zu tragen. Die Schlüssel sind so zu verwahren, dass ein Verlust oder Schaden vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
6. Bei Verlust oder einem schuldhaften Schaden an einem Schlüssel durch den Benutzer ist Ersatz zu leisten. Dafür werden die Arbeits- und Neubeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Falls der Schlüssel gefunden wird, erhält der Nutzer bei Hinterlassen seiner Anschrift den gezahlten Betrag wieder zurück.
7. Die Garderobenschränke und Wertfächer sind nach der Benutzung sauber und unverschlossen zu hinterlassen.
8. Garderobenschränke und Wertfächer, die nach Badebetrieb noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
9. Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
10. Eltern, Begleiter, Betreuer, Übungsleiter und Lehrer haften für ihre zu betreuenden Personen. Sie übernehmen die Aufsichtspflicht und sind für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich; sie haben weiteren Anweisungen und Anordnungen des Elsebadpersonals uneingeschränkt Folge zu leisten.
11. Sollte eine Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das Elsebad verpflichtet sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung eine nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

**Januar 2021**  
**gem. Elsebad Betriebs-GmbH**  
**Schwerte**